

Präfecten stehen, so wird man für die spätere Reichsverfassung daraus ableiten dürfen, dass auch den Beamten und den Senaten der beiden Reichshauptstädte, ebenfalls für ihre Sprengel, das Recht der Gesetzgebung zugestanden hat. Es ist nur folgerichtig, dass die für die einzelnen Reichstheile, die Sprengel wie die Städte, erlassenen Gesetze der allgemeinen Reichsgesetzgebung nicht zugezählt und von ihr ignoriert werden.

Formell macht das Actenstück grössere Schwierigkeit. Ein Senatsbeschluss ist es nicht und will es nicht sein, sondern eine *'contestatio senatus'*, wie die Unterschrift lautet, also eine Ansprache, oder nach der Ueberschrift *'senatus amplissimus presbyteris et diaconis et universo clero'*, ein offener Brief an die Geistlichkeit Roms. Dem entsprechend ist das Actenstück den Adressaten zur Kenntniss gebracht worden durch öffentlichen Anschlag¹, und zwar wahrscheinlich, wie der in der Handschrift voraufgehende Erlass des Papstes, durch Anschlag an die Thüren der sämmtlichen Parochialkirchen Roms². Damit steht es in vollem Einklang, dass die Urheber dieses Actenstückes den Adressaten mittheilen, was der Senat beschlossen habe³; und wenn dasselbe andererseits in wenigstens formalem Widerspruch hiermit sich in der Intitulation als ein Schreiben des *'senatus amplissimus'* bezeichnet, so zeigt auch hier die Hinzufügung des Ehrenprädicats, welches der Senat sich nie selber giebt, dass auch hier dritte Personen für den Senat sprechen. Es hat also eine, sei es nun arbiträre, sei es irgendwie zu rechtfertigende Verschiebung in der Ueberschriftsformel stattgefunden, die uns allerdings der unmittelbaren Antwort auf die Frage beraubt hat, wer der wirkliche Aussteller dieser Urkunde ist.

In gewissem Sinn ist die Antwort dennoch leicht und sicher. Der Senat edicirt und correspondiert überall nicht; insofern seine Beschlüsse dritten Personen mitzutheilen sind, geschieht dies

1) *'Senatus talia proposuit'*. Ewald verwirft diese deutliche und durchaus zuverlässige Angabe und denkt an die Republication dieser Beschlüsse durch König Athalarich. Aber der Senat muss doch dieselben den Betheiligten schon vorher zur Kenntniss gebracht haben, und für unser Actenstück kommt nur diese erste Publication in Frage. 2) *'Hoc per omnes propositum est titulos'* (nach dem bekannten Sprachgebrauch, zum Beispiel *'lector tituli Fasciolae'* Rossi inscr. chr. 1 n. 262) *Romanos iubente papa beato Felice'*. Dieser Anschlag an die Kirchthüren bei der Publication steht im deutlichen Gegensatz zu der Republication auf der Marmortafel in S. Peter. Wenn Ewald (S. 421) meint, dass, wofern das cassiodorische Decret eben das unsrige sei, das letztere nicht volle drei Jahre zuvor bereits an allen Kirchen Roms habe angeschlagen sein können, so meine ich im Gegentheil, dass jene Republication eine frühere Publication mit Nothwendigkeit fordert und der Anschlag an die Kirchthüren zu der dauernden Aufstellung den richtigen Gegensatz bildet. 3) *'in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse'*.